MARKTGEMEINDE FEISTRITZ OB BLEIBURG

Zahl: 004-1/2022-10

NIEDERSCHRIFT

aufgenommen in der

10. ordentlichen Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg am 04. Juli 2022 im Sitzungssaal des Gemeindeamtes in St. Michael ob Bleiburg

Anwesend:

Die Mitglieder des Gemeinderates:

SPÖ	REGI	ÖVP		
Bürgermeister Hermann Srienz	-	-		
als Vorsitzender				
GV David Pototschnig	GR Doris Schwarz	GR Rudolf Bredschneider		
1.Vzbgm. Mario Slanoutz	GR Dr. Silvester Jernej	GR Ing. Martin Tschernko		
GR Maria Marschnig-Hober	-	-		
GR Ingo Alesko	-	E-GR Walter Duller		
-	E-GR Erich Gerstl	E-GR Anita Haimburger		
GR Ing. Arno Puschl	E-GR Katharina Kert			
GR Silke Münzer	E-GR Marian Čebul			
GR Ing. Alexander Ferk				
GR Doris Pleschounig				
E-GR Andreas Podgornik				

Nicht anwesend (entschuldigt): GR Christian Srienz BEd. (SPÖ)

2. Vzbgm. Mag. Vladimir Smrtnik (REGI)

GR Gregor Komar (REGI) GR Albin Jelen (REGI) GR Gisela Sohl (ÖVP)

GV Norbert Haimburger BEd. (ÖVP)

Protokollführung: Annemarie Ischep (Amtsleiterin)

Vom Amt (als Hilfsorgan und Auskunftsperson): Samuel Mesner (Finanzverwalter)

Sonstige: -

Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 20:10 Uhr

Die Sitzung wurde vom Bürgermeister nachweislich einberufen.

Die Sitzung ist gemäß § 36 der K-AGO öffentlich.

Eröffnung der Sitzung und Feststellung der Beschlussfähigkeit.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt mit **19 Mitgliedern** die Beschlussfähigkeit, sowie die Ersatzmitglieder der heute verhinderten ordentlichen Gemeinderatsmitglieder fest.

<u>Hinweis:</u> Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn gemäß § 37 (1) der K-AGO mit dem Bürgermeister oder seinem Stellvertreter mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

Festlegung der Protokollfertiger der heutigen Niederschrift.

Über Vorschlag der Fraktionssprecher werden der 1. Vzbgm. Mario Slanoutz (SPÖ) und GR Rudolf Bredschneider (ÖVP) als Mitunterfertiger der heutigen Sitzungsniederschrift bestellt.

Angelobung des GR-Ersatzmitgliedes Andreas Podgornik (SPÖ)

Gemäß § 21 Abs. 5 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, K-AGO 1998, LGBL. Nr. 66/1998, idgF. legt Herr **Andreas Podgornik**, geb. am 06.04.1982, wohnhaft in 9143 St. Michael ob Bleiburg, Unterlibitsch 15, vor dem Gemeinderat, durch die Worte "Ich gelobe" folgendes Gelöbnis, in die Hand des Bürgermeisters ab.

"Ich gelobe, der Verfassung, der Republik Österreich und dem Lande Kärnten Treue zu halten, die Gesetze zu beachten, für die Selbstverwaltung einzutreten, meine Amtspflicht unparteiisch und uneigennützig zu erfüllen, die mir obliegende Verschwiegenheit zu wahren und das Wohl der Gemeinde nach bestem Wissen und Gewissen zu fördern."

"Obljubljam, da bom zvest/-a ustavi, Republiki Avstriji in Deželi Koroški, da bom upošteval/-a zakone, se bom zavzemal/-a za samoupravo, bom svojo uradno dolžnost izpolnjeval/-a nepristransko in nesebično, bom upošteval/-a svojo obveznost molčečnosti in bom po najboljši vednosti in vesti pospeševal/-a blagor občine.«

Fragestunde gemäß §§ 46 – 49 der K-AGO idgF.:

Herr **GR Dr. Silvester Jernej** stellt unter Bezugnahme auf die letzte GR-Sitzung, neuerlich die Anfrage, warum die Montage der Beschilderungstafeln für die zwischen dem Gemeindeamt und der Volksschule befindlichen Skulpturen noch immer nicht erfolgt ist und mit ihm dazu auch kein Kontakt von Seiten des Bauhofleiters aufgenommen wurde? Der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz erklärt dazu, dass sich diese Tafeln nicht am Bauhof befinden, sondern die Montage durch Herrn Helmut Blažej direkt vorgesehen ist.

Die Tagesordnung wird hierauf wie folgt erledigt:

zu Punkt 1: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 08.04.2022, TOP 11, betreffend die Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 766/1 (860 m2) und Nr. 750 (6.490 m2), beide KG 76017 St. Michael, von derzeit: Grünland-für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland", in "Grünland-Behandlung und Deponierung von Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial". Widmungspunkt: 20/2020, Widmungswerber: Würfler WWM Hoch- und Tiefbau GmbH)

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 04.07.2022, GZ: 031-4-7/2022, genehmigt mit Bescheid der Kärntner Landesregierung vom, Zahl:....., mit welcher der Flächenwidmungsplan geändert wird.

Gemäß § 13 in Verbindung mit § 34 und § 39 des Kärntner Raumordnungsgesetzes 2021 – K-ROG 2021 wird verordnet:

§ 1

Der Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird, wie folgt, geändert:

Nr. 20/2020

Umwidmung von Teilflächen der Grundstücke Nr. 766/1 (860 m2) und 750 (6.490 m2), beide KG 76017 St. Michael, von "Grünland-Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland" in "Grünland-Behandlung und Deponierung von Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial".

Die planliche Darstellung in der Anlage bildet einen integrierten Bestandteil dieser Verordnung.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im elektronischen Amtsblatt in Kraft.

Planliche Darstellung zu dieser Verordnung

(siehe Anlage 1 zu dieser Niederschrift)

Begründung:

Die Firma WWM Hoch- und Tiefbau GmbH, Eberndorf, vertr. d. GF Lukas Würfler, beabsichtigt nach erfolgter behördlich vorgeschriebener Verfüllung der Schottergrube die gegenständliche Fläche zu Aufbereitung von Bodenaushub und Erde zu nutzen. Der Standort ist als »gewerblichgeschäftliche Nutzung« im ÖEK der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ausgewiesen.

Da es sich um eine spezifische Grünland-Widmung handelt, wird von einer Bebauungsverpflichtung mit entsprechender Besicherung abgesehen.

Diese Widmungsanregung wurde in der Zeit vom 01.12.2020 bis 04.01.2021 öffentlich kundgemacht. Während der Kundmachungsfrist sind ha. keine Einwände gegen die Anregung eingelangt.

Folgende Stellungnahmen liegen hierzu vor:

Vorprüfung:

Stellungnahme – Abt. 3 – fachliche Raumordnung, Amt der Kärntner Landesregierung vom 09.12.2020 (ha. eingelangt am 07.01.2021):

Die Fachabteilung kann sich im Wesentlichen der positiven Stellungnahme der Gemeinde fachlich anschließen. Im ÖEK der Gemeinde Feistritz ob Bleiburg (2008) ist der östliche Bereich von St. Michael ob Bleiburg zwischen der südlich vorbeiführenden Umfahrungsstraße und der nördlich vorbeiführenden Bahn als "möglicher Standort für gewerblich-geschäftliche Nutzung" ausgewiesen/festgelegt. Die Siedlungsgrenzen wurden entlang der Erschließungsstraße festgelegt. Weiters ist im ÖEK die Ersichtlichmachung einer Altlast (ursprüngliche nunmehr wieder aufgefüllte Schottergrube) auf der ggst. Fläche ersichtlich. Im rechtskräftigen Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg ist die ggst. Fläche als Grünland-Landwirtschaft ausgewiesen. Grünland-Landwirtschaftsflächen setzen sich umliegend im Übergang zur ÖBB im Norden wie auch Richtung Osten und Süden im Übergang zu den Erschließungsstraßen fort. Unmittelbar westlich Richtung St. Michael setzen sich Wald- und Landwirtschaftsflächen fort. Zudem ist auch im Flächenwidmungsplan die mögliche Altlast als solche ersichtlich gemacht.

Wie den Gemeindeunterlagen bzw. Antragsteller-Unterlagen entnehmbar, ist beabsichtigt, auf der ggst. Fläche aufgrund der erfolgten Verfüllung der Schottergrube als Folgenutzung die Aufbereitung von Bodenaushub/Erde durchzuführen. Die Erde wird von Baustellen im Nahbereich angeliefert (Bodenaushub) und soll am angeführten Standort gelagert und aufbereitet werden. Eine Behandlung von Tunnelausbruchmaterial entsprechend der festgelegten Widmungskategorie ist It. beiliegenden Unterlagen nicht vorgesehen.

Diesbezüglich wird angemerkt, dass für die ggst. Behandlung von Materialien eine bereits vorhandene Widmungskategorie Verwendung findet, welche die beabsichtigte Nutzung einschließt und nicht wiederum neue Widmungskategorien "erfunden" werden sollen.

Aus fachlicher Sicht wäre eine gewerbliche Nutzung wie beabsichtigt als vertretbar erachtet, zumal diese Zielsetzung auch im ÖEK der Gemeinde festgeschrieben wurde. Aufgrund der Lage in der freien Landschaft der nunmehr vorhandenen Situation einer wiederverfüllten Schottergrube ist eine Stellungnahme des fachlichen Naturschutzes, aufgrund der nördlich vorbeiführenden Bahn (ÖBB Bleiburg - Villach) eine Stellungnahme der ÖBB, aufgrund der südlich vorbeiführenden Bundesstraße eine Stellungnahme des Straßenbauamtes und aufgrund des westlich angrenzenden bzw. geringfügig in Anspruch genommenen Waldbereiches eines Stellungnahme der Bezirksforstinspektion beizubringen.

Ergebnis: Positiv mit Auflagen; Fachgutachten: Bezirksforstinspektion, bt.8-Naturschutz, Abt.9-SBA Wolfsberg, ÖBB

Fachgutachten – Bezirksforstinspektion – Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt vom 03.12.2020:

Zur Änderung im Flächenwidmungsplan der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg wird seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt festgehalten, dass bezüglich des Umwidmungspunktes 20/2020 Wald nicht direkt betroffen ist. Es erfolgt eine Umwidmung von derzeit "Grünland- Für die Land- und Forstwirtschaft bestimmte Fläche - Ödland" in "Grünland-Behandlung und Deponierung von Bodenaushub- und Tunnelausbruchmaterial" auf den Parz. Nr. 750 und 766/1, beide KG St. Michael-76017 im Gesamtausmaß von 7.350m². Die betroffenen Grundstücke weisen laut Grundsteuerkataster bereits die Nutzungsart "Sonstige Abbauflächen, Halden und Deponien" auf. Seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt wird festgehalten, dass eine Zwischenlagerung von Boden- und Tunnelausbruchmaterial, sowie ein Abstellen diverser Aufbereitungsmaschinen für das Aushubmaterial in den benachbarten Waldparzellen 740, 741 und 742/2 alle KG St. Michael-76017 nicht gestattet ist. Unter Berücksichtigung dieses Aspekts besteht seitens der Bezirksforstinspektion Völkermarkt kein Einwand gegen die geplante Flächenumwidmung.

Stellungnahme – ÖBB-Immobilenmanagement GmbH vom 29.01.2021 (ha. eingelangt am 01.02.2021): In Anbetracht der Nähe der Grundstücke Nr. 750 und 766/1 zur Bahnlinie Bleiburg-Klagenfurt wird jedoch auf die Immissionen der Eisenbahn hingewiesen, und es sind Maßnahmen der ÖBB welche mit dem ordnungsgemäßen Bestand und Betrieb sowie der laufenden Erhaltung und Erneuerung der Eisenbahn in Verbindung stehen sowie die daraus resultierenden Emissionen, Immissionen, Erschütterungen,

elektromagnetische Felder sowie- Staub- und Funkenflug entschädigungslos zu dulden und es dürfen gegenüber den ÖBB-Konzern keine wie immer gearteten Schadenersatzansprüche gefordert werden.

Ebenso sind für dieses Grundstück der Gemeinde die Anrainerbestimmungen bezügl. Bauverbots- und Gefährdungsbereich It. § 42(1) It. Eisenbahngesetz 1957 zur Kenntnis zu bringen, das für die Baubewilligung eine Einigung zwischen dem Eisenbahnunternehmen und dem Anrainer nach § 42(3) It. Eisenbahngesetz erforderlich ist.

Zur Erreichung dieser, ist bei der ÖBB Infrastruktur AG, Streckenmanagement und Anlagenentwicklung Region Süd 2, Anlagentechnik, Bahnhofplatz 1, 9500 Vilalch , um eisenbahnrechtliche Behandlung für das Bauen im Bauverbots- bzw. Gefährdungsbereich einzureichen.

Stellungnahme – Abt. 8 – fachlicher Naturschutz, Amt der Kärntner Landesregierung vom 14.01.2021: Geplant ist die Umwidmung von Teilflächen bei oben genannten Grundstücken im Ausmaß von 7.350 m² in Grünland-Behandlung und Deponierung von Bodenaushaub- und Tunnelausbruchmaterial. Für gegenständlichen Bereich existiert eine naturschutzrechtliche Bewilligung für die Verfüllung und Rekultivierung der ehemaligen Schottergrube (VK3-NS-744/2010 vom 27.11.2012 – verlängert mit 12.10.2017 bis Ende 2030) Da kein Tunnelausbruchmaterial gelagert werden soll, sondern lediglich Bodenaushub behandelt und aufbereitet werden soll, kann der gegenständlichen Umwidmung aus naturschutzrechtlicher Sicht zugestimmt werden.

Verwiesen wird jedoch auf die Auflagen des Bescheides vom 27.11.2012. Diese sind vollinhaltlich zu erfüllen und ist die Ersatzfläche fristgerecht herzustellen.

Stellungnahme – Abt. 9 – Straßenbauamt Wolfsberg, Amt der Kärntner Landesregierung vom 08.04.2021:

Zum Ersuchen um Abgabe einer fachlichen Stellungnahme vom 28.12.2020, Zahl: 031-4-7/2020 betreffend die Änderung des Flächenwidmungsplanes 20/2020 wird seitens der Landesstraßenverwaltung L und B folgendes festgehalten: Die Grundstücke PazNr. 750 und 766/1 liegt außerhalb des Ortsgebiet an der B81 Bleiburger Straße bei km 14,600 links im Sinne der Kilometrierung. Der Widmung von "Grünland-für Landund Forstwirtschaft bestimmte Flächen, Ödland" in "Grünland – Behandlung und Deponie von Bodenaushub – und Tunnelausbruchsmaterial" kann dann zugestimmt werden, wenn die derzeit bestehende Zufahrt über die Gemeindestraße bestehen bleibt und keine neue Zufahrt entlang der B81 Bleiburger Straße errichtet wird.

Folgende weitere Stellungnahmen liegen hierzu vor:

- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 8 Umwelt vom 28.10.2020 und 08.01.2021, 06.05.2021 u. 18.01.2022
- Amt der Kärntner Landesregierung, Abt. 9 UA Straßenbauamt Wolfsberg vom 14.12.2020
- Abwasserverband Völkermarkt-Jaunfeld vom 02.12.2020
- Wildbach- und Lawinenverbauung vom 09.12.2020

Alle Stellungnahmen und Gutachten wurden dem Widmungswerber zur Kenntnis gebracht.

Auf die Stellungnahmen der Abteilung 8 – Umwelt, des Amtes der Kärntner Landesregierung wurde seitens der WWM Hoch- und Tiefbau GmbH mit Schreiben vom 01.10.2021 und 09.02.2022 reagiert. Die nunmehr abschließende, positive Stellungnahme der Umweltabteilung liegt vor und wurde auch diese vom Widmungswerber zustimmend zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen

zu Punkt 2: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 04.04.2022, TOP 3, betreffend die Erledigung des selbständigen Antrages der REGI-GR-Mitglieder vom 21.06.2021 auf Aufstellung einer Zusatztafel beim Rüsthaus der FF Feistritz ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 21.06.2021, betreffend die Grundsatzbeschlussfassung über die Aufstellung einer, in beiden Landessprachen gehaltenen Zusatztafel mit der Aufschrift "Rüsthaus Feistritz – Bistrica" vor dem Gebäude des Rüsthauses in Feistritz, wird abgelehnt.

Begründung:

Die Aufstellung einer solchen Tafel wurde seitens der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr Feistritz ob Bleiburg in einer eigenen internen Ausschusssitzung abgelehnt und ist die vorliegende Petition nicht meinungsändernd.

Der selbstständige Antrag der REGI-GR-Mitglieder vom 21.06.2021 gilt somit als enderledigt.

Abstimmungsergebnis:

Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen. (dagegen: GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert und GR Marian Čebul)

zu Punkt 3:

Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Gemeindevorstandes vom 30.05.2022, TOP 12, betreffend die Verabschiedung einer Petition an die zuständigen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene, zur "Setzung von Maßnahmen gegen die überdimensionalen Preissteigerungen bzw. die allgemeine Teuerungswelle".

Wortlaut des Beschlussantrages:

PETITION

"Überdimensionale Teuerungswelle -Der Staat muss eingreifen-"

Die zuständigen politischen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene werden ersucht, sofortige Maßnahmen zu setzen, um den überdimensionalen Preissteigerungen, die sich in nahezu allen Lebensbereichen wiederfinden, rasch entgegenzuwirken und damit eine spürbare finanzielle Entlastung für die gesamte Österreichische Bevölkerung herbeizuführen. Die Kosten für Lebensmittel, Energie/Treibstoffe, Mobilität, Rohstoffe, Immobilien, Baustoffe, Mieten usw... in Österreich steigen und steigen in Rekordhöhen. Während einige Großkonzerne oder teilstaatliche Unternehmen aus dieser Krise ihren finanziellen Profit, d.h. sehr große Gewinne erzielen, müssen Endverbraucher immer tiefer in ihre Geldtasche greifen, um bei diesen Wucherpreisen noch ihre Lebenskosten zu decken. Darauf gibt es von Seiten der politischen Entscheidungsträger in Österreich bis jetzt leider wenig bzw. kaum eine Reaktion.

Die Bevölkerung leidet unter der horrenden Inflationsrate. Diese Teuerungswelle hat ein Ausmaß erreicht, dass für die Menschen nicht mehr zumutbar ist und die Haushalte in finanzielle Notlagen führt. Die Inflationsrate hat das höchste Niveau seit 40 Jahren erreicht und bremst die Kaufkraft, Es sind staatliche Maßnahmen zur Abfederung dieser Preissteigerungen von Nöten.

Es ist daher dringend an der Zeit, dass sich die zuständigen österreichischen Entscheidungsträger auf Bundes- und Landesebene, sofortige Maßnahmen gegen diese Teuerungswelle überlegen und entsprechende Schritte, zur spürbaren finanziellen Entlastung der Bevölkerung, setzen. In anderen europäischen Ländern wird dies bereits umgesetzt.

Es zeichnet sich derzeit kein Ende dieser Kostenspirale ab, sondern es ist anzunehmen, dass die erhöhten Kosten, langfristiger Natur sein werden.

Der Staat muss in dieser Krise handeln und eingreifen, sonst droht die Gefahr einer fatalen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Abwärtsspirale.

Mögliche Maßnahmen wären u.a.:

Starke Erhöhung der Löhne und Pensionen, Steuerentlastungen bei der Einkommenssteuer, zeitlich befristete aber signifikante Steuersenkungen oder Aussetzung der Mehrwertsteuer, Verteuerungsverbot im Wohnbau (Prüfung der Kostenrelevanz), staatliche Preisregulierungen, Kontrolle der Preissteigerungen (Obergrenzen), Abschaffung der kalten Progression...

Die Preise steigen auf breiter Front, weshalb die Bundes- bzw. die Landesregierung, ersucht wird, Hilfspakete für die Bevölkerung, gegen diese Teuerung, zu schnüren.

St.	Michael	ob B	Bleiburg	,	 	 	

Für den Gemeinderat: Der Bürgermeister:

Hermann Srienz

Diese Petition ergeht an:

- die Mitglieder der Österreichischen Bundesregierung
- den Nationalrat, zH. Nationalratspräsidenten Mag. Wolfgang Sobotka, Parlamentsgebäude, Dr.-Karl-Renner-Ring 3, 1017 Wien
- die Mitglieder der Kärntner Landesregierung
- den Kärntner Landtag, zH. Landtagspräsidenten Ing. Reinhard Rohr Landhaus in Klagenfurt, 9020 Klagenfurt am Wörthersee

Abstimmungsergebnis: **Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.**

zu Punkt 4: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.05.2022, TOP 2, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss der Grundstücke Nr. 553/20 u. 553/64, beide KG 76004 Feistritz, an die Gemeindewasserversorgungsanlage. (Friedrich Satschen)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Privatrechtliche Vereinbarung

zum Anschluss der Grundstücke 553/20 u. 553/64, beide KG 76004 Feistritz, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und Herrn Friedrich Satschen.

(siehe Anlage 2 zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 5: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.05.2022, TOP 3, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss des Grundstückes Nr. 909/1, KG 76013 Penk, an die Gemeindewasserversorgungsanlage. (Leopold Tomasch)

Wortlaut des Beschlussantrages:

Privatrechtliche Vereinbarung

zum Anschluss des Grundstückes 909/1, KG 76013 Penk, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und Herrn Richard Leopold Richard Tomasch.

(siehe Anlage 3 zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 6: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.05.2022, TOP 4, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss der Grundstücke Nr. 1940 und 1939/1, beide KG 76004 Feistritz, an die Gemeindewasserversorgungsanlage. (Johann Rosenzopf).

Wortlaut des Beschlussantrages:

Privatrechtliche Vereinbarung

zum Anschluss der Grundstücke 1940 und 1939/1, beide KG 76004 Feistritz, an die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und Herrn Johann Rosenzopf.

(siehe Anlage 4 zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 7: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.05.2022, TOP 5, betreffend den Abschluss einer privatrechtlichen Vereinbarung zum Anschluss der Grundstücke Nr. 1940 und 1939/1, beide KG 76004 Feistritz, an die Gemeindeabwasserbeseitigungsanlage. (Johann Rosenzopf).

Wortlaut des Beschlussantrages:

Privatrechtliche Vereinbarung

zum Anschluss der Grundstücke 1940 und 1939/1, beide KG 76004 Feistritz, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und Herrn Johann Rosenzopf.

(siehe Anlage 5 zu dieser Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 8: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Infrastruktur, Digitalisierung, Bauangelegenheiten, Abfallwirtschaft/Umwelt und Gemeindeentwicklung vom 31.05.2022, TOP 7, betreffend die Vergabe des Auftrages für die Durchführung des Winterdienstes in Teilbereichen des

Gemeindegebietes.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Der Auftrag für die Durchführung des Winterdienstes in diversen Teilbereichen des Gemeindegebietes (Ersatz für Hermann Srienz), wird mit Beginn der Wintersaison 2022/2023, auf Grundlage des Angebotes vom 07.05.2022 und dem ergänzenden Schreiben vom 24.05.2022, an die Firma Baumpflege Natek, Tscherberg 37, 9143 Feistritz ob Bleiburg, vergeben.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung ist im FVA 2022 unter der VA-Stelle 814000/728000 (Straßenreinigung/Entgelte für sonstige Leistungen) gegeben.

Angebot/Schreiben

(siehe Anlage 6 zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 9: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen vom 07.06.2022, TOP 3, betreffend den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für das Grundstück Nr. 1238/7, KG 76004 Feistritz, für Zwecke der Erneuerung des Kinderspielplatzes in Hof.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg erneuert den Spielplatz in Hof und schließt zu diesem Zwecke mit dem Eigentümer des Grundstücks 1238/7, KG 76004 Feistritz Herrn Dr. Alois Kraut eine Nutzungsvereinbarung mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2023 ab.

Die Nutzungsvereinbarungen vom 03.08.2000 mit Herrn Dr. Alois Kraut und Herrn Ignaz Kraut sind gemäß der vertraglichen Kündigungsmodalitäten zum 31.12.2022 aufzukündigen.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser kontinuierlichen Ausgabe ist unter dem FVA 2022, Ansatz 700000/815000 (Mietzins/ Park, Kinderspielplätze), gegeben.

Nutzungsvereinbarung

Kinderspielplatz Hof, Grundstück 1238/7, KG 76004 Feistritz (siehe Anlage 7 zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 10: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Soziales, Bildung, Familie, Gesundheit und Generationen vom 07.06.2022, TOP 5, betreffend den Abschluss einer Nutzungsvereinbarung für das Grundstück Nr. 1790//5, KG 76004 Feistritz, für Zwecke der Errichtung eines Kinderspielplatzes in Gonowetz.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg errichtet einen Spielplatz in Gonowetz und schließt zu diesem Zwecke mit dem Eigentümer des Grundstücks Nr. 1790/5, KG 76004 Feistritz, Herrn Gerhard Andrej, eine Nutzungsvereinbarung mit Wirksamkeitsbeginn 01.01.2023 ab.

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im FVA 2022 unter dem Ansatz: 815-Spielplätze gegeben.

Nutzungsvereinbarung

Kinderspielplatz Gonowetz, Grundstück 1790/5, KG 76004 Feistritz, (siehe <u>Anlage 8</u> zur heutigen Niederschrift)

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 11: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 13.06.2022, TOP 3, betreffend die Festlegung von Richtlinien für Vereins- und Veranstaltungsförderungen der Gemeinde.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt Richtlinien für Vereine und Veranstaltungen, in welchen die Förderbedingungen der Gemeinde geregelt sind.

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 01.01.2022 in Kraft.

Förderrichtlinien für Vereine und Veranstaltungen

(siehe Anlage 9 der heutigen Niederschrift)

Frau **GR Doris Schwarz** bringt daraufhin, einen von den GR-Mitgliedern der REGI unterfertigten schriftlichen <u>ZUSATZANTRAG</u>, wie folgt, ein:

"Die Richtlinie für Vereins- und Veranstaltungsförderungen ist dahingehend abzuändern, dass die Anträge und Förderungsansuchen, nach inhaltlicher Abwägung, dem jeweiligen Ausschuss, zugewiesen werden".

Der Vorsitzende bringt den vorliegenden Hauptantrag zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen angenommen.

(dagegen: GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert, GR Marian Čebul) Der Vorsitzende bringt den vorliegenden **Zusatzantrag** zur Abstimmung.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird mehrheitlich mit 14:5 Stimmen abgelehnt.

(dafür: GR Doris Schwarz, GR Dr. Silvester Jernej, GR Erich Gerstl, GR Katharina Kert, GR Marian Čebul)

zu Punkt 12: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 13.06.2022, TOP 5, betreffend die Erlassung einer Verordnung, mit welcher der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 festgelegt wird.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 04.07.2022, Zl. 902-1-1.NVA 2022-1/MS/2022, mit der der 1. Nachtragsvoranschlag für das Haushaltsjahr 2022 erlassen wird (1. Nachtragsvoranschlagsverordnung 2022).

Gemäß § 6 in Verbindung mit § 8 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBI. Nr. 80/2019, zuletzt in der Fassung LGBI. Nr. 66/2020, wird verordnet:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den 1. Nachtragsvoranschlag für das Finanzjahr 2022.

§ 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge: € 8.550.000,00Aufwendungen: € 8.462.500,00Entnahmen von Haushaltsrücklagen: € 40.000,00Zuweisung an Haushaltsrücklagen: € 100.000,00

Nettoergebnis nach Zuweisung/Entnahmen von Haushaltsrücklagen:

€ 27.500,00

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen: € 8.894.600,00 Auszahlungen: € 7.865.800,00

Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: € 1.028.800,00

§ 3 Kontokorrentrahmen

Gemäß § 37 Abs 2 K-GHG wird der Kontokorrentrahmen wie folgt festgelegt: € 500.000,00

§ 4 Nachtragsvoranschlag, Anlagen und Beilagen

Der Voranschlag, alle Anlagen und Beilagen sind in der **Anlage zur Verordnung**, die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, dargestellt.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 05.07.2022 in Kraft.

Der Bürgermeister: Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 13: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 13.06.2022, TOP 6, betreffend die kostenlose Überlassung des alten Mannschaftstransportfahrzeuges, MTF VS Caravelle, an die Freiwillige Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg überlässt der Kameradschaft der Freiwilligen Feuerwehr St. Michael ob Bleiburg (9143 St. Michael ob Bleiburg 34) unentgeltlich das Mannschaftstransportfahrzeug (VW Transporter Caravelle, Bj. 2004, Model 7HJS01NS.

Das Altfahrzeug ist buchhalterisch abgeschrieben und beträgt der Restbuchwert € 0,--.

Das Fahrzeug ist aus dem Inventarverzeichnis der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg zu streichen.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 18:0 Stimmen angenommen.

Anmerkung der AL:

Frau GR Doris Schwarz befindet sich während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal.

zu Punkt 14: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 13.06.2022, TOP 10, betreffend den Abschluss eines Fördervertrages mit der Kameradschaft der Kärntner Bergwacht, Einsatzstelle Bleiburg, über die Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel (aR) zum Teilabbruch/Neuerrichtung des Stützpunktes Petzen.

Anmerkung der AL:

Frau GR Doris Schwarz befindet sich wieder im Sitzungssaal.

Wortlaut des Beschlussantrages:

Die Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg beschließt die Weitergabe der gewährten Bedarfszuweisungsmittel in Höhe von € 20.000,00 mittels Fördervereinbarung zwischen der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg und der Kameradschaft der Kärntner Bergwacht – Einsatzstelle Bleiburg, 9150 Bleiburg - Unterort 9.

Förderungsvertrag

(siehe Anlage 10 der heutigen Niederschrift)

Die haushaltsrechtliche Bedeckung dieser Ausgabe ist im FVA 2022 unter dem Ansatz 530000/777000 (Rettungsdienste/Transfers an Organisationen) gegeben.

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

zu Punkt 15: Beratung und Beschlussfassung über den Antrag des Ausschusses für Finanzen, Wirtschaft und allgemeine Gemeindeförderungen vom 13.06.2022, TOP 11, betreffend die Änderung der Kinderbildungs- und betreuungsordnung für den Kindergarten St. Michael ob Bleiburg.

Wortlaut des Beschlussantrages:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg vom 04.07.2022, Zahl: 240-13/2022, mit welcher die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung für den Kindergarten in St. Michael ob Bleiburg festgelegt wird.

In Entsprechung des Kinderbildungs- und –betreuungsgesetzes K-KBBG, LBGI. Nr. 13/2011, § 14, idgF wird verordnet:

1. Aufnahme

Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der freien Plätze. Kinder welche sich im verpflichtenden Kindergartenjahr befinden, werden vorrangig in den Kindergarten aufgenommen.

Voraussetzungen für die Aufnahme sind:

- das vollendete 3. Lebensjahr
- die k\u00f6rperliche und geistige Eignung des Kindes
- die Anmeldung durch den Erziehungsberechtigten
- die Vorstellung des Kindes bei der Anmeldung
- die Vorlage der Geburtsurkunde sowie allfälliger Impfzeugnisse und ärztliche Atteste
- die schriftliche Verpflichtung eines Erziehungsberechtigten, die Kinderbildung- und betreuungsordnung einzuhalten

Die Anmeldungen werden jährlich im Zuge der Einschreibung (Februar/März) entgegengenommen. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt nach regionaler Zuständigkeit sowie nach sozialen und pädagogischen Kriterien.

"In eine Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung, die kein heilpädagogischer Kindergarten oder heilpädagogischer Hort ist, dürfen Kinder mit Behinderung zur Bildung, Erziehung und Betreuung aufgenommen werden, wenn die im Hinblick auf die Art der Behinderung erforderlichen räumlichen und personellen Voraussetzungen gegeben sind, und wenn zu erwarten ist, dass im Hinblick auf den Grad und die Art der Behinderung eine gemeinsame Betreuung möglich ist." (Kinderbildungs- und –betreuungsgesetz K-KBBG, Teil 2, 1. Abschnitt § 3)

Bestehen Bedenken bezüglich der körperlichen oder geistigen Eignung des Kindes für den Besuch des Kindergartens, kann ein Gutachten von einem Arzt oder Psychologen verlangt werden.

2. Vorschriften für den Besuch

- Der Kindergartenbesuch hat regelmäßig zu erfolgen. Jedes Kind hat von einem Erziehungsberechtigen bis spätestens 09:00 Uhr in den Kindergarten gebracht zu werden. Die Erziehungsberechtigten haben für die pünktliche Übergabe sowie Abholung durch geeignete Personen in Sinne des Jugendschutzgesetzes zu sorgen. Die Aufsichtspflicht im Betrieb beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes an eine MitarbeiterIn des Kindergartens und endet durch die Übergabe an einen Erziehungsberechtigen oder an eine bevollmächtigte und schriftlich namhaft gemachte Person, die ihre Identität nachweisen kann oder den Mitarbeiterinnen oder den Kinderbusfahrer bekannt ist.
- Für den Schutz der Kinder auf dem Weg zum oder vom Kindergarten und für Vorkommnisse außerhalb der Betriebszeiten ist der Kindergarten nicht verantwortlich.
- Für Auskünfte und Beschwerden sind die Kindergartenleitung oder die von ihr zu bestimmenden Fachkräfte zuständig. Der Kindergarten darf nur mit Bewilligung und Begleitung der Kindergartenleitung oder den von ihr zu bestimmenden Fachkräften besichtigt werden.
- Das Kind ist entsprechend gepflegt und gekleidet in den Kindergarten zu bringen. Hausschuhe und Jausentasche sind deutlich lesbar mit dem Namen des Kindes zu versehen
- Geld oder andere Wertgegenstände dürfen in den Kindergarten nicht mitgegeben werden. Kuscheltiere oder ähnliches dürfen jedoch mitgebracht werden. Für in Verlust geratene Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- Jede Erkrankung des Kindes oder ein sonstiges Fernbleiben ist der Leitung des Kindergartens unverzüglich bekannt zu geben. Nach Infektionskrankheiten darf der Besuch des Kindergartens aufgrund der Ansteckungsgefahr nur nach Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses wieder aufgenommen werden. Sollte das Kind im Kindergarten erkranken, so werden die Erziehungsberechtigten durch die LeiterIn / KindergartenpädagogIn verständigt, dass das Kind persönlich oder durch geeignete Personen, sobald als möglich abzuholen ist
- Kinder mit Läusebefall dürfen erst wieder in den Kindergarten, wenn sie Nissen- und Läusefrei sind. In jedem Fall kann eine ärztliche Bestätigung verlangt werden.
- Erziehungsberechtigte sind verpflichtet bei Änderung von Anschrift, Telefonnummer etc. dies der Kindergartenleitung mitzuteilen.
- Grundsätzlich werden im Kindergarten keine Medikamente verabreicht. Sollte das Kind jedoch lebensnotwendige Medikamente benötigen können diese verabreicht werden, wenn der Kindergartenleitung eine ärztliche Vorschreibung inkl. Dosierungsanweisung vorliegt.
- Um die bestmögliche Entwicklung und Entfaltung aller Kinder sicherzustellen, ist Kindern in Kinderbildungs- und –betreuungseinrichtungen bis zum Schuleintritt das Tragen

weltanschaulich oder religiös geprägter Bekleidung, die mit der Verhüllung des Hauptes verbunden ist, verboten (lt. § 3a des K-KBBG).

Informationen zum verpflichtenden Kindergartenjahr

- "(1) Der Kindergarten hat die Aufgabe, im verpflichtenden Kindergartenjahr durch entwicklungsgemäße Erziehung und Bildung die körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung im besonderen Maß zu fördern und nach erprobten Methoden der Kleinkindpädagogik die Erreichung der Schulfähigkeit zu unterstützen. Im Rahmen der Persönlichkeitsbildung ist jedes einzelne Kind als eigene Persönlichkeit in seiner Ganzheit anzunehmen, zu stärken und auf die Schule vorzubereiten. Seine Würde, Freude und Neugierde sind zu achten und zu fördern. Lernen hat unter Berücksichtigung der frühkindlichen Lernformen in einer für das Kind ganzheitlichen und spielerischen Art und Weise unter Vermeidung von starren Zeitstrukturen und schulartigen Unterrichtseinheiten zu erfolgen.
- (4) Der Kindergarten hat durch geeignete Maßnahmen einen harmonischen Übergang in die Schule anzustreben. Bei der Vorbereitung auf den Schuleintritt soll den Kindern durch gemeinsame Veranstaltungen mit der Schule, welche die Kinder voraussichtlich besuchen werden, ein Kennenlernen der Schule und der Lehrerinnen ermöglicht werden. Im Rahmen der Zusammenarbeit zwischen Kindergarten und Schule, insbesondere im Bereich der Sprachentwicklung, kann auf ausgebildete Pädagoginnen aus dem Schulbereich zurückgegriffen werden. Diese haben gemeinsam mit den Kindergärtnerinnen ein individuelles Förderkonzept zu erarbeiten." (Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz K-KBBG, 2. Abschnitt § 20)

<u>Laut der Gesetzesnovellierung sind die Kinder für insgesamt 20 Stunden an mindestens 4</u> <u>Tagen der Woche zum Kindergartenbesuch verpflichtet!</u>

Das Fernbleiben vom Kindergarten während dieser Bildungszeit ist nur im Fall einer gerechtfertigten Verhinderung des Kindes zulässig (zB Erkrankung des Kindes oder Angehörigen, außergewöhnliche Ereignisse, urlaubsbedingte Abwesenheit bis zu einem Ausmaß von **5 Wochen**). Die Erziehungsberechtigten haben die Leiterin des Kindergartens von jeder Verhinderung des Kindes zu benachrichtigen Zuwiderhandeln kann von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe sanktioniert werden.

3. Beiträge

Für den Besuch des Kindergartens ist vom Erziehungsberechtigten ein Beitrag zu leisten.

Folgende Beiträge sind zu leisten (in Klammer befindet sich der Beitrag für Kinder deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigte ihren Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen):

1. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen,

a) für den Halbtageskindergarten € 61,70 b) für den Ganztageskindergarten € 78,70 c) Verpflegungsbeitrag pro Monat € 65,00

2. Die Höhe des monatlichen Beitrages beträgt je Kind, deren Eltern bzw. Erziehungsberechtigten den Hauptwohnsitz nicht in der Marktgemeinde Feistritz ob Bleiburg begründen,

a) für den Halbtageskindergarten € 89,50 b) für den Ganztageskindergarten € 134,50 c) Verpflegungsbeitrag pro Monat € 65,00 Die Beiträge sind monatlich im Vorhinein bis spätestens 15. des Monats zu entrichten

Die Abwesenheit des Kindes berechtigt nicht zur Unterlassung der Beitragszahlung. Die monatliche Besuchsgebühr ist 11-mal im Jahr zu entrichten und bleibt auch bei Urlaubsaufenthalten aufrecht. Sollte das Kind krankheitsbedingt länger als 14 Tage den Kindergarten nicht besuchen, ist der halbe Beitrag zu leisten (ärztliche Bestätigung).

In begründeten Fällen kann von den Erziehungsberechtigten um Ermäßigung des Kindergartenbeitrages, nicht jedoch für den Verpflegungsbeitrag und den Bastelbeitrag, angesucht werden. Über Beitragsermäßigungen oder -befreiung entscheidet der Gemeindevorstand.

4. Betriebs- und Öffnungszeiten

Das jeweilige Kindergartenjahr beginnt mit Schulbeginn im September eines Jahres und endet mit 31. Juli des folgenden Jahres. Kindergartenfreie Tage werden rechtzeitig bekannt gegeben.

Der Kindergarten bleibt an folgenden Tagen geschlossen:

- Weihnachtsferien in der gleichen Dauer wie an Pflichtschulen
- Osterferien Karwoche von Montag bis Freitag
- 10. Oktober und 2. November
- Sommerferien bei Bedarf wird der Betrieb auch im August geführt (Öffnungszeiten 07:00 17:00)

Sollte Ihr Kind während der Sommerferien eine Betreuung benötigen, ist die Anmeldung verpflichtend und der Elternbeitrag im Vorhinein zu leisten. Der Sommerkindergarten findet ab einen Bedarf von 15 Kindern statt.

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag:

Halbtägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 13:00 Uhr Ganztägige Betreuung: von 06:30 Uhr bis 17:00 Uhr

5. Austritt und Entlassung

Eine Abmeldung kann aus triftigem Grunde (z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, Umzug etc.) zum jeweils Monatsletzten erfolgen, wobei eine Kündigungsfrist von einem Monat einzuhalten ist.

Grund für eine Entlassung:

- Wenn das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine Gefährdung der anderen Kinder befürchten lässt oder
- das Kind eine psychische oder physische Behinderung/Beeinträchtigung aufweist, die eine schwerwiegende Störung der Erziehungsarbeit befürchten lässt
- Verletzungen der Bestimmungen der Kinderbetreuungsordnung durch Erziehungsberechtigte
- Zahlungsrückstände
- Wiederholtes Fernbleiben des Kindes ohne Grund oder Meldung
- Nichtvorlage von erforderlichen Gutachten in Zusammenhang mit der Eignung des Kindes für den Kindergartenbesuch

6. Inkrafttreten

- (1) Diese Kinderbetreuungsordnung tritt mit 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Kinderbildungs- und -betreuungsordnung vom 12.07.2021, Zahl: 240-13/2021-1, außer Kraft.

Der Bürgermeister Hermann Srienz

Abstimmungsergebnis: Der Antrag wird einstimmig mit 19:0 Stimmen angenommen.

SELBSTÄNDIGE ANTRÄGE:

In Entsprechung der Bestimmungen des § 41 Abs. 4 der K-AGO verliest der Vorsitzende Bgm. Hermann Srienz folgende während der Sitzung eingebrachten selbständigen Anträge und weist diese den zuständigen Ausschüssen bzw. dem Gemeindevorstand zu:

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern der SPÖ:

- Gemeindeförderung für die Begrünung von Mauerwerken (Hausmauern, Lärmschutzmauern ...)
- Anbringung von viersprachigen Infotafeln an geschichtlich oder touristisch wichtigen Punkten in der Gemeinde.

Anträge von Gemeinderatsmitgliedern (REGI und Weitere):

• Einberufung eines "Krisengipfels" zur Beratung von Hilfsmaßnahmen für Bürger gegen die Teuerungswelle

Die öffentliche Sitzung wird um 20:10 Uhr offiziell geschlossen.

)